

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an den Abt von Sankt Luzi, Milo Rieger, dass er gegen den Pfarrer in Bändern nicht weiter vorgehen wird, besteht aber auf der Halbierung des Novalzehnts zwischen der Kirche und der Landesherrschaft. Konz. o. O., 1719 September 2, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] [linke Spalte]

An herrn prælaten zu Sanct Lucii¹ de dato 2. Septembris 1719.

[rechte Spalte]

P.P.²

Wir haben des mehrern ableesend vernommen, was euer hochwürden weegen dero pater statthaltters zu Bändern³ vor excusationes beybringen wollen. Gleichwie wir nun nicht gemainet, jemand ohngehört zu condemieren⁴, also wollen in ansehung der von euer hochwürden vor ihne angebrachten umbstände, bis das die sache durch unsere commissarios dermahlen ist ohnparteysch untersucht werden wirtt, dies werck umbso mehr auff sich beruhen laßen, als ohnedem von seiner künfftigen guten aufführung euer hochwürden uns die versicherung geben.

Ubrigens seyn wir nicht intentionirt, dero anvertrauten gotteshaus ettwas widerrechtlich zu entziehen, sondern vil mehr demselben alle gnaden zu erzaygen, gleichwie dann wir in puncto novalium⁵ zu verhütung noch schlimmeres consequenzen nicht anderst können, als deren halbtheyligen einzug zu manutenirung⁶ unsers landesfürstlichen respects, es koste auch was es wolle, ausserist zu behauptten und uns daran auch die von dem prodigalen⁷ graffen Hannibal⁸ contra pacta familiae⁹ nichtig geschehent. Derentwegen auch von der romisch kayserlichen mayestät allergerechtigst cassirte donationes nicht mer machen lassen werden. Also verhoffen wir euer hochwürden werde ihme derowegen, das gehörige bey unserer beambtten dahinkunfft zue vollziehen injungiren, seyn aber dargegen des gnädigsten erbietens, ratione der angesuchttten zollfreyheit unserem Oberambtt¹⁰ anzubefehlen, daß sie die zu euer hochwürden und dero löblichen gotteshauses nothdurfft und lebensunderhalltt gehörige wege und fruchtten bey unsern zollstätten, auff euer hochwürden oder dero Bänderischen [2] statthaltters ansuechen, jeedoch ohne anderwärtigen^a præjudiz unsers zollregalis jeederzeit^b frey und ohnentgeltlich passiren lassen sollen, und seyn wir deroselben und dero anvertrauten gotteshaus zu erzaygung alles gnädigen willens und freundschaftt wohl beygethan.

^a Ergänzung in der linken Spalte.

^b Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Sankt Luzi. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, *Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar)*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807–808.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Bändern, Gem. (FL).

⁴ verurteilen.

⁵ Novalium (Neubruch; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁶ Bewahrung.

⁷ abscheulichen.

⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hobenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hobenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

⁹ entgegen dem Familienvertrag.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.